



Joachim Herrmann, MdL

Per E-Mail (info@muenchner-fluechtlingsrat)  
Per E-Mail (kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de)  
Münchner Flüchtlingsrat  
Bayerischer Flüchtlingsrat

München, 18. Mai 2020  
G4-6746-1-25

**Ihre E-Mail vom 23. April 2020;  
Offener Brief betreffend „Zugang der Asylsozialberatung zu Unterkünften für  
Geflüchtete“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre o. g. E-Mail, in der Sie insbesondere einen uneingeschränkten Zugang der Flüchtlings- und Integrationsberater zu den staatlichen Asylbewerberunterkünften fordern.

Ich darf Ihnen versichern, dass zur Bewältigung der aktuellen Corona Pandemie alle Beteiligten unter hoher Belastung mit vollem Einsatz für einen möglichst guten Schutz der gesamten Bevölkerung arbeiten, zu der selbstverständlich auch die Menschen in den Asylunterkünften gehören. Unser oberstes Ziel ist es nach wie vor, die Ausbreitung des Virus in Deutschland soweit es geht zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

Der Schutz und die menschenwürdige Unterbringung der Bewohnerinnen und Bewohner in allen bayerischen Asylunterkünften haben für den Freistaat Bayern einen sehr hohen Stellenwert. Dies gilt zum einen natürlich grundsätzlich, erfordert in Corona-Zeiten aber noch einmal besondere Schutzmaßnahmen.

Die Staatsregierung steht daher in ständigem und engen Kontakt mit den für die Asylunterbringung zuständigen Bezirksregierungen, um einer Ausbreitung des COVID-19 und einer Infektion der dort untergebrachten Personen so gut es geht vorzubeugen und die untergebrachten Asylbewerber aufzuklären und zu schützen.

Ich bin mir des Dilemmas zwischen dem Bedürfnis der Untergebrachten nach menschlicher Nähe, beruhigendem Gespräch und sozialer Unterstützung einerseits und dem bestmöglichen Schutz vor einer Infektion mit einem Virus, für das es leider bis heute keine direkte medizinische Hilfe gibt und daher leider immer wieder zu schweren Krankheitsverläufen bis hin zum Tode führt, sehr bewusst.

Allerdings muss in dieser schwierigen Interessenabwägung auch berücksichtigt werden, dass sowohl der Schutz der Mitarbeitenden als auch der untergebrachten Personen zu gewährleisten ist. In Ihrem sehr differenzierten Brief weisen die Träger der Freien Wohlfahrt, die die weitaus meisten Flüchtlings- und Integrationsberater stellen, auf diesen wichtigen Entscheidungsaspekt hin. Daher hatte sich die Staatsregierung mit Inkrafttreten der Ausgangsbeschränkung für ein Betretungsverbot für alle Menschen entschieden, die nicht unbedingt zum direkten Betrieb der Unterkunft erforderlich sind. Auch Beratende können das Virus – ohne dass sie es selbst wissen – in die Einrichtungen einbringen und so diejenigen gefährden, denen sie doch helfen wollen.

Dabei wird aber auch das Bedürfnis der zu Beratenden – gerade im Hinblick auf Corona – im Blick behalten. Wegen der hohen Bedeutung der Flüchtlings- und Integrationsberatung für die Asylbewerberinnen und Asylbewerber konnten daher von Beginn an einzel- oder gruppenbezogene Ausnahmen vom Betretungsverbot zugelassen werden. Von diesen Möglichkeiten wurde in den letzten Wochen bereits rege Gebrauch gemacht.

Alle von der Staatsregierung getroffenen Entscheidungen hängen stets von der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens ab. Die Staatsregierung entscheidet lageangemessen, wie der Zugang der Beratenden zu den staatlichen Unterkünften inhaltlich ausgestaltet wird und ob Lockerungen angezeigt sind. Bis auf Weiteres gilt daher aktuell Folgendes:

Für die Geltungsdauer der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 (abrufbar unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_4/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_4/true)) ist der Zutritt zu den staatlichen Asylunterkünften nur dem auf dem Gelände regelmäßig tätigen Personal, sowie den in der jeweiligen Einrichtung untergebrachten Personen gestattet. Nicht in der Einrichtung regelmäßig beschäftigten Personen, wie insbesondere auch Flüchtlings- und Integrationsberatern, ist der Zutritt zur Vermeidung eines Infektionsrisikos grundsätzlich nicht gestattet.

Die Unterkunftsverwaltung soll aber bei Vorliegen von besonderen Gründen einzel- oder gruppenbezogene Ausnahmen zulassen. Um es nochmals zu verdeutlichen: „Sollen“ bedeutet, dass die Genehmigung im Regelfall erteilt wird, es sei denn es bestehen im konkreten Fall zwingende (Infektionsschutz-) Gründe, diese zu verweigern.

Voraussetzung für die Genehmigung ist insbesondere ein von der Unterkunftsverwaltung gebilligtes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept, das insbesondere die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m gewährleistet und für die Beratenden, die Beratenen und Begleitpersonen das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen vorsieht.

Die persönliche Schutzausrüstung der Flüchtlings- und Integrationsberater ist Sache des Arbeitgebers. Bei der Nutzung der vorhandenen Räume sind in Zusammenarbeit mit den Regierungen pragmatische Lösungsansätze zu suchen, die die jeweiligen Umstände in der Unterkunft berücksichtigen.

Ungeachtet dessen sollte die Beratungstätigkeit zur Vermeidung von Vielfach-Sozial-Kontakten weiterhin vorrangig ohne Parteiverkehr fernmündlich oder digital erfolgen. Damit leisten die Berater einen wichtigen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie. Die „Präsenz-Beratung“ sollte möglichst nur

nach vorheriger Vereinbarung und unter Einhaltung der oben genannten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können die Beratungsbüros der Flüchtlings- und Integrationsberatung in eingeschränktem Umfang weiter in Betrieb bleiben. Anderes würde nur gelten, wenn die Regierungen oder lokalen Behörden die Schließung oder ein weitergehendes Betretungsverbot anordnen.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin mir sicher, mit dieser Vorgehensweise eine den aktuellen Entwicklungen angepasste Lösung gefunden zu haben, welche einen guten Ausgleich zwischen essentiellen Infektionsschutzmaßnahmen und dem Bedürfnis nach persönlicher Beratung herstellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Joachim Hermann". The signature is written in a cursive style with a large initial "H" and a decorative flourish at the end.